



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 08/2011

Sehr geehrte Mandanten,

Der Bundesfinanzhof (BFH) – unser höchstes deutsches Finanzgericht – ist immer wieder für eine Überraschung gut! Entgegen der Annahmen der Fachwelt hat der BFH nunmehr entschieden, dass Kosten, die im Rahmen eines Erststudiums bspw. nach dem Abitur entstehen, als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzugsfähig sind. Diese etwas unspektakulär klingende Aussage kann jedoch erhebliche steuerliche Auswirkungen haben.

Bisher konnten solche Kosten nur als Sonderausgaben geltend gemacht werden, die ohne jede steuerliche Wirkung blieben, wenn keine Einkünfte vorhanden waren.

Nur Kosten im Rahmen von so genannten Ausbildungsdienstverhältnissen (z.B. bei Werkstudenten oder Auszubildenden) waren theoretisch als Werbungskosten im Rahmen einer Einkommensteuererklärung berücksichtigungsfähig.

Wenn also ab sofort und gegebenenfalls für die letzten vier zurückliegenden Jahre Studenten und Personen, die sich in einer unentgeltlichen Berufsausbildung befinden, ihre diversen Kosten in einer eigenen jährlichen Einkommensteuererklärung geltend machen, muss das Finanzamt diese Kosten als Werbungskosten anerkennen und als Verlust feststellen. Dieser Verlust wird mit Einkünften der Folgejahre unbeschränkt verrechnet und senkt somit die Einkommensteuerbelastung bspw. im ersten Berufsjahr erheblich.

Der Bundesfinanzminister hat bereits angekündigt, dass er der Auffassung des BFH folgen wird. Alle Studenten, die ihr Studium ernsthaft betreiben, sollten also eigene Einkommensteuererklärungen abgeben, empfiehlt

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Antragsveranlagung nur für vier Jahre möglich

Arbeitnehmer unterliegen nur dann der Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung, wenn sie

- neben den Arbeitnehmereinkünften andere Einkünfte (Gewinne/Überschüsse) von mehr als 410 Euro jährlich aus anderen Einkunftsarten erzielen,
- dem so genannten Progressionsvorbehalt unterliegende Leistungen von mehr als 410 Euro jährlich erhalten haben. Hierzu gehören Arbeitslosen- und Elterngeld, Krankengeld, Kurzarbeitergeld etc.
- als Ehegatten die Steuerklassenkombination III/V gewählt haben,
- als Arbeitnehmer noch weitere lohnsteuerpflichtige Arbeitsverhältnisse ausüben (Steuerklasse VI) und/oder
- einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte haben eintragen lassen.

Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, muss der Arbeitnehmer keine Einkommensteuererklärung abgeben.

Wegen zu erwartender Steuerrückerstattungen lohnt es sich jedoch oftmals, eine Steuererklärung abzugeben, wenn bspw.

- hohe berufliche Kosten (Werbungskosten) anfallen,
- Verluste aus Vorjahren oder aus anderen Einkunftsarten zur Verrechnung zur Verfügung stehen (z.B. aus Vermietung und Verpachtung)
- Haushaltsnahe Dienst- oder Handwerkerleistungen in Anspruch genommen werden,
- Altersvorsorgebeiträge in steuerlich bzw. staatlich geförderte Versicherungen eingezahlt werden (Riester/Rürup),
- Kinderbetreuungskosten (KiTa, Hort) zu verzeichnen sind etc.

Aufgrund dieser freiwilligen Steuererklärungen führt das Finanzamt eine so genannte Antragsveranlagung durch. Die Antragsveranlagung kann für vier Jahre rückwirkend durchgeführt werden. Bis 31.12.2011 ist also noch die Antragsveranlagung für das Jahr 2007 möglich.

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhof (BFH) kommt in solchen Fällen eine siebenjährige Antragsfrist nicht in Betracht. Diese gilt nur für Pflichtveranlagungen (s.o.) oder bei Selbständigen. Anders lautende Auffassungen sind unzutreffend.

Die abweichenden Jahresfristen (vier bzw. sieben Jahre) wurden allerdings noch nicht vom Bundesverfassungsgericht geprüft...

2 Unterstützungszahlungen und Bedürftigkeit

Wer unterhaltsberechtigten Personen unterstützt, kann diese Unterstützungsleistungen bis zu 8.004 Euro jährlich als so genannte außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Eine zumutbare Belastung wie bei Arzt- oder Prozesskosten wird hier nicht gegengerechnet.

Zu den unterhaltsberechtigten Personen gehören bspw. die Kinder und die Eltern des Steuerpflichtigen. Geschwister oder andere entfernte Verwandte sind ausdrücklich nicht begünstigt.

Allerdings werden Einkünfte und sonstige Bezüge des Unterhaltsempfängers von den Unterstützungsleistungen abgezogen. Ist der Unterhaltsempfänger nicht bedürftig, kommt ein Abzug der Unterstützungszahlungen ebenfalls nicht in Betracht. Für die Einstufung als Bedürftigen ist ein vorhandenes Vermögen von 15.500 Euro sowie das Vorhandensein eines „angemessenen Hausgrundstücks“ (Zitat Finanzverwaltung), z.B. eine nicht zu große Eigentumswohnung, unschädlich.

Allerdings wird daneben geprüft, ob der Unterstützungsempfänger objektiv (Kind ist z.B. Student) oder subjektiv (z.B. wegen Krankheit) nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten – also eine zumutbare Tätigkeit auszuüben oder sich staatliche Hilfe zu „organisieren“, wenn er hierauf Anspruch hat.

Bei ausländischen Unterstützungsempfängern wird die Bedürftigkeit besonders genau überprüft.

3 Pendlerpauschale von 35 Cent je Kilometer?

Seit 01.01.2009 wird den Angestellten im öffentlichen Dienst der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz eine Wegstreckenentschädigung von 35 Cent je Kilometer gezahlt.

Lt. Gesetz sind die aus öffentlichen Kassen gezahlten Reisekostenvergütungen und Wegstreckenentschädigungen unabhängig von den tatsächlich angefallenen Kosten steuerfrei. Einige Steuerpflichtige beehrten nun auch höhere Pauschsätze bei der so genannten Pendlerpauschale oder bei pauschalen Reisekostenerstattungen durch den Arbeitgeber.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem aktuellen Urteil nunmehr klargestellt, dass sich aus den Landesreisekostengesetzen einzelner Bundesländer keine generelle

Verpflichtung des Gesetzgebers oder etwa der Finanzverwaltung ableiten lässt, die so genannte Pendlerpauschale oder die pauschale Kilometergeldentschädigungsgrenze bzw. den Werbungskostenhöchstbetrag von 30 Cent für sonstige betriebliche Fahrten anzuheben.

Weist der Steuerpflichtige im Rahmen der Einkommensteuererklärung tatsächliche Kosten seines Fahrzeugs nach, die je Kilometer höher liegen als 30 Cent je Kilometer, kann er diesen höheren Satz bei den sonstigen betriebliche Fahrten geltend machen. Allerdings werden dann die vom Arbeitgeber ggf. erstatteten pauschalen Kosten von bis zu 30 Cent je Kilometer gegengerechnet.

4 Verkehrsgünstige Strecke und Pendlerpauschale

Nach der einschlägigen gesetzlichen Regelung ist bei der Ermittlung der so genannten Pendlerpauschale bei den Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte immer die kürzeste Entfernung anzusetzen.

Nach einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts (FG) Rheinland-Pfalz kann auch eine verkehrsgünstigere, aber längere Strecke in der Steuererklärung angesetzt werden, wenn objektiv nachgewiesen werden kann, dass sich die Dauer der Fahrt um täglich 20 Minuten verringert.

Das vor Gericht unterlegene Finanzamt hat Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. Entsprechende Fälle sollten also offen gehalten werden. Im Rahmen des betreffenden Einspruchsverfahrens sollte bis zu einer höchstrichterlichen Entscheidung vor dem BFH das Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

5 Quellensteuern und Kontrollmitteilungen in der EU

Ab 2010 nehmen jetzt alle EU-Länder an dem Verfahren zur grenzüberschreitenden Kontrolle von Zinserträgen teil. Dies bedeutet, dass Zinserträge im Ausland den jeweils inländischen Behörden (Ansässigkeitsstaat des Steuerpflichtigen) gemeldet werden.

Seit 01.07.2011 wird darüber hinaus in einigen EU-Ländern (Österreich, Luxemburg) sowie der Schweiz eine Quellensteuer mit abgeltender Wirkung (Abgeltungssteuer) für ausländische Zinsbezieher eingeführt.

Die Quellensteuer beträgt 35% (!) und wird zu 75% an den deutschen Staat abgeführt. Es ist daher anzuraten, Kapitalvermögen nur noch in Deutschland anzulegen, da hier die Abgeltungssteuer lediglich 25% beträgt.